

Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Leipzig (DPO BING – UL)

Vom 13. Januar 2004

Die Universität Leipzig erlässt mit Beschluss vom 15. Juli 2003 auf der Grundlage von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) folgende Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Leipzig.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Leipzig vom 29. November 2000 für den ingenieurwissenschaftlichen Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 32 vom 29. November 2000, S. 1 bis 24) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 7

Im Absatz 2 wird Satz 5 ersatzlos gestrichen.

Im Absatz 3 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Gesamtdauer einer einzelnen Klausurarbeit darf jedoch 90 Minuten nicht unterschreiten. Für die Fächer der Wirtschaftslehre gelten hier die Regelungen der Prüfungsordnungen der Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre der Universität Leipzig.“

2. Zu § 11 Abs. 1

Am Anfang des ersten Satzes wird die Dopplung „Im Rahmen der Diplomprüfung“ gestrichen.

3. Zu § 12

Der Absatz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, können jeweils nur die Prüfungsleistungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden,

wiederholt werden. Werden Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, muss das Gesamtergebnis der Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sein.“

Nach Satz 4 wird als neuer Absatz 5 hinzugefügt:

„(5) Eine Wiederholungsprüfung kann im Einzelfall auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfer.“

4. Zu § 18 Abs. 7

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Darunter soll der Themensteller der Diplomarbeit sein.“

5. Zu § 25 Abs. 1

In Nummer 1 werden die Worte „Baukonstruktion, Planung, Entwurf“ durch „Konstruktives Gestalten“ ersetzt.

In Nummer 3 werden die Worte „Baustofftechnologie, Bauphysik, Bauchemie“ durch „Baustofftechnologie, Physik, Chemie und Mineralogie“ ersetzt.

6. Zu § 26 Abs. 2

Nach Nummer 4 wird als neue Nummer 5 hinzugefügt:

„5. der Nachweis eines Testates Arbeitssicherheit als Prüfungsvorleistung zu Baubetriebswesen/Bauwirtschaft 2.“

7. Zu § 27

Im Absatz 1 wird im Satz 2 das Wort „neun“ durch „zehn“ ersetzt.

Im Absatz 2 werden im Satz 1 das Wort „neun“ durch „zehn“ und Nummer 6 durch

„6a. Massivbau
6b. Stahl- und Holzbau“

ersetzt.

8. Zu § 28 Abs. 2

Im Satz 1 werden die Worte „im Diplomfach“ durch „in den Fächern des Bauwesens“ ersetzt.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Leipzig wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 14. Mai 2003 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 15. Juli 2003. Diese Änderungssatzung wurde mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 30. September 2003 (Az.: 3-7831-11/150-11) genehmigt.
2. Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2003 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 2003/2004 oder später für den ingenieurwissenschaftlichen Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Leipzig immatrikuliert haben. Für die vor diesem Zeitpunkt immatrikulierten Studierenden gelten Übergangsregelungen, die vom Prüfungsausschuss erlassen werden.
3. In nachfolgende Veröffentlichungen zur Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 13. Januar 2004

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor